Frau zieht ihre Anmeldung an der PH aufgrund ihres Kopftuches zurück

An der Pädagogischen Hochschule Schwyz mit Kopftuch studieren ist möglich, an den Schulen unterrichten hingegen nicht.

Kim Zgraggen

Die Frage, ob Lehrerinnen ein Kopftuch tragen dürfen, bewegt die Schweiz seit geraumer Zeit. Jetzt schwappt die Diskussion auch in den Kanton Schwyz über. Eine Frau aus der Region hat sich für die Pädagogische Hochschule Schwyz angemeldet. Sie trägt ein Kopftuch. In einer Mail, die unserer Redaktion vorliegt, schreibt sie, sie dürfe zwar an der PH Schwyz studieren, könne aber die Pflichtpraktika aufgrund des Kopftuches nicht absolvieren. Dass ihr Kopftuch ein Hindernis in ihrer Ausbildung darstellen würde, hätte sie sich nicht vorstellen können. Die Frau wollte zu weiteren Nachfragen des «Boten» keine Stellung nehmen.

Die PH Schwyz bestätigt auf Anfrage den Fall. Man habe vor dem Start der Ausbildung das Gespräch mit der Frau gesucht und die Ausgangslage erklärt, heisst es in einer Stellungnahme. Es sei zwar möglich, mit dem Kopftuch an der PH Schwyz zu studieren, für die Praktika an den Schulen im Kanton Schwyz gälten aber die kantonalen Vorgaben. Nach besagtem Gespräch habe sich die junge Frau von der PH abgemeldet.

Doch wie sind die kantonalen Vorgaben bezüglich des Kopftuches im Unterricht? Das Bildungsdepartement erklärt auf Anfrage, es habe Kenntnis von dem Fall. Der Regierungsrat habe aufgrund dessen diese Woche die Schulträger über die geltende Praxis im Kanton Schwyz informiert. «Die Frage des Kopftuchtragens durch Lehrpersonen war in den vergangenen Monaten in den Medien wiederholt ein Thema. Auch im Kanton Schwyz hat diese Frage Aufmerksamkeit gefunden», heisst es im Schreiben.

Einer jungen Frau aus der Region ist es untersagt, mit Kopftuch ihr Pflichtpraktika zu absolvieren. Symbolbild: Keystone

Regierung bekräftigt Kopftuchverbot

Der Regierungsrat habe kürzlich in einer Sitzung bekräftigt, dass an den Volksschulen gemäss Paragraf 2 des Volksschulgesetzes der Grundsatz der konfessionellen Neutralität gelte. Das heisst: Lehrpersonen dürfen keine religiösen Symbole an ihrem Körper tragen. «Er legt diesen Grundsatz so aus, dass es Lehrerinnen im Kanton Schwyz – und damit auch angehenden Lehrpersonen während ihrer Praktika – untersagt ist, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen», heisst es im Schreiben weiter. Weiter verweist die Regierung darauf, dass diese Praxis auf der geltenden Rechtssprechung des Bundesgerichts basiere.

Schulleiter fordern Klarheit

Diese Rechtssprechung stammt aus dem Jahr 1997. Damals wurde einer zum Islam konvertierten Lehrerin aus dem Kanton Genf das Kopftuchtragen im Unterricht verboten. Allerdings ist das schon fast 30 Jahre her, darum fordert der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz auch, die Kopftuchfrage an den Schulen noch einmal grundsätzlich zu klären, wie SRF kürzlich berichtete. Ebenfalls nicht einverstanden mit der Praxis im Kanton Schwyz ist die junge Frau, deren Wunsch, Lehrerin zu werden und mit Kindern zu arbeiten, doch nicht in Erfüllung geht. Dass ihr das verwehrt bleibe, erachte sie als fundamentalen Verstoss gegen ihre Grundrechte.

> «Der Regierungsrat legt diesen Grundsatz so aus, dass es Lehrerinnen im Kanton Schwyz – und damit auch angehenden Lehrpersonen während ihrer Praktika – untersagt ist, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen.»
>
> **Bildungsdepartement** des Kantons Schwyz